Bundesrat Drucksache **594/1/95**

29.09.95

Empfehlungen
der Ausschüsse

R - Fz - In

zu **Punkt** der 689. Sitzung des Bundesrates am 13. Oktober 1995

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

A.

1. Der **federführende Rechtsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Abs. 1 (§ 17 Abs. 4 - neu - StrRehaG)

Artikel 1 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

'(1) Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 wird das Datum "31. Dezember 1995" durch das Datum "31. Dezember 1997" ersetzt.
2. In § 17 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

 "(4) Nach dem 31. Dezember 1997 kann ein Antrag auf Kapitalentschädigung und Erstattung nach § 6 nicht mehr gestellt werden, wenn seit Rechtskraft der Rehabilitierungsentscheidung nach § 12 ein Jahr vergangen ist."'

Ausgeliefert am 29. SEP. 1995

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Mit der Verlängerung der Antragsfrist im Bereich der strafrechtlichen Rehabilitierung auf den 31.12.1997 erhalten die Betroffenen nunmehr ausreichend Gelegenheit, einen Antrag auf gerichtliche Überprüfung eines früheren DDR-Urteils zu stellen. Für die Geltendmachung der Kapitalentschädigung (§ 17 StrRehaG) und der Erstattung von Geldstrafen, Kosten des Verfahrens und notwendigen Auslagen des Betroffenen (§ 6 StrRehaG) war bislang eine Antragsfrist nicht vorgesehen. Die Einführung einer solchen nach Fristablauf für die Herbeiführung der Grundentscheidung erscheint sachgerecht, um die aufzuwendenden Mittel für Erstattung und Entschädigung aus haushaltsrechtlicher Sicht überschaubar werden zu lassen. Die Bemessung der Frist auf ein Jahr dürfte zumutbar sein. Eine vergleichbare Regelung findet sich in § 30a VermG für die Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche nach § 3 Abs. 2 StrRehaG. Hier beträgt die Antragsfrist 6 Monate ab Rechtskraft der Rehabilitierungsentscheidung. Die Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem HHG wegen einer Gewahrsamnahme ohne Urteil ist für die Betroffenen bereits am 31.12.1994 abgelaufen.

B.

2. Der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** und
der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat,
gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.